



KIRCHGEMEINDE
3412 HEIMISWIL

Gebührenreglement

über

kirchliche Trauungen, Bestattungen und Veranstaltungen

Beschlossen am: 14. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

GELTUNGSBEREICH.....	3
ALLGEMEINES.....	3
GEBÜHRENORDNUNG.....	4
VERRECHNUNG	5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	6

Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde Heimiswil:

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes der evangelisch-reformierten Landeskirche nicht angehört haben.
- c) für evangelisch-reformierte Personen, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen.

für sonstige Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Privatpersonen in der Kirche.

Allgemeines

Grundsatz

Art. 2 ¹ Für einheimische Paare, bei denen mindestens eine Person der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, ist die Benutzung der Kirche für die Trauung kostenlos. Dies gilt auch für die Bestattung. Darin enthalten ist:

- a) Benützung der Kirche für den Gottesdienst
- b) Dienst des Sigristen/der Sigristin
- c) Dienst des Organisten/der Organistin (ohne zusätzliche Proben mit Musikern)
- d) Begleitung durch Pfarrer/Pfarrerinnen

² Als einheimisch gelten ebenfalls Personen, welche mindestens 25 Jahre in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft gewesen sind.

Art. 3 ¹ Einheimischen Personen, welche nicht der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören oder auswärtigen Personen werden Gebühren für die Trauung und die Bestattung gemäss Gebührenordnung dieses Reglements in Rechnung gestellt.

² Auswärtigen, reformierten Personen, welche mindestens 25 Jahre in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft gewesen sind, werden für die Trauung und Bestattung keine Gebühren erhoben.

Art. 4 ¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der evangelisch-reformierten Landeskirche nicht angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um eine Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Blumenschmuck / Musikproben

Art. 5 ¹ Der Blumenschmuck (Organisation und Kosten) obliegt dem Brautpaar oder bei Bestattungen den Angehörigen.

² Zusätzliche Proben mit Musikern werden gemäss den Gebühren in Rechnung gestellt.

Gebührenordnung

Gebühren für *auswärtige* Personen, welche der evangelisch-reformierten Kirche angehören

Art. 6 ¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr **CHF 850.00**. Sie setzt sich aus folgenden Kostenstellen zusammen:

- a) Benützung des Kirchengebäudes: gratis
- b) Pfarramt: CHF 300.00
- c) Organistenbesoldung: CHF 250.00
- d) Sigristenbesoldung: CHF 200.00
- e) Sekretariatskosten: CHF 100.00

³ Die Gebühren gemäss Absatz 2 gelten auch bei folgenden Punkten, werden jedoch einzeln verrechnet:

- a) Falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet.
- b) Falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet.
- c) Falls nicht sämtliche Dienstleistungen gemäss Absatz 2 beansprucht werden.

Gebühren für Personen, welche der evangelisch-reformierten Landeskirche *nicht* angehören

Art. 7 ¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr **CHF 1'900.00**. Sie setzt sich aus folgenden Kostenstellen zusammen:

- a) Benützung des Kirchengebäudes: CHF 500.00
- b) Pfarramt: CHF 500.00
- c) Organistenbesoldung: CHF 400.00
- d) Sigristenbesoldung: CHF 300.00
- e) Sekretariatskosten: CHF 200.00

³ Die Gebühren gemäss Absatz 2 gelten auch bei folgenden Punkten, werden jedoch einzeln verrechnet:

- a) Falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet
- b) Falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet
- c) Falls nicht sämtliche Dienstleistungen gemäss Absatz 2 beansprucht werden

Zusätzliche Gebühren

Art. 8 Zusätzlich zur Pauschalgebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende Dienstleistungen wie musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Proben mit Musiker

Art. 9 Für zusätzliche Proben mit Musikern wird pro Tag eine Gebühr von CHF 120.00 in Rechnung gestellt.

Gebühren für kulturelle Anlässe von Vereinen, Privatpersonen und Organisationen

Art. 10 ¹ Die Gebühr für kulturelle Anlässe in der Kirche durch Vereine, Privatpersonen oder Organisationen wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kulturelle Veranstaltung in der Kirche beträgt die Gebühr pauschal **CHF 500.00** (Kirchenbenützung, Sigristenbesoldung und Sekretariatskosten).

³ Für Vereine und Personen, welche in der Kirchgemeinde Heimiswil aktiv mithelfen (z. B. regelmässige Mitgestaltung Gottesdienst, freiwillige Helfende), wird die Gebühr erlassen. Im Einzelfall entscheidet der Kirchgemeinderat.

Härtefall

Art. 11 ¹ Auf Gesuch der Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Verrechnung

Rechnungsstellung

Art. 12 ¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

³ Die Gebühren sind in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen insbesondere das Gebührenreglement über kirchliche Trauungen und Bestattungen vom 6. Dezember 2020 auf.

Das vorliegende Gebührenreglement über kirchliche Trauungen, Bestattungen und Veranstaltungen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 14. Juni 2026 genehmigt.

KIRCHGEMEINDE HEIMISWIL

Der Präsident: Die Sekretärin:

Christian Lüthi Manuela Schär

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Heimiswil öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage ab dem 7. Mai 2026 im eAnzeiger (ePublikation.ch) bekannt.

Heimiswil, 14. Juni 2026

Die Sekretärin:

Manuela Schär